

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Fristverlängerung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 346. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016**

---

### **I. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **II. Regelungshintergründe**

#### Zu Nr. 1.:

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 11220 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die Konkretisierung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 und die Anpassung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 und 11351 bis 11500 zum 1. Oktober 2013 beschlossen. In den Protokollnotizen des Beschlusses wurde eine umfassende Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2014 und eine Befristung der vorgenommenen Anpassung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 bis zum 30. Juni 2014 vereinbart.

Zuletzt in seiner 346. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die o. g. Frist zum Inkrafttreten des Beschlusses bis zum 1. April 2016 verlängert.

Nunmehr hat der Bewertungsausschuss in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 die Neufassung des Abschnitts 11.4 EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen, so dass die ursprüngliche Frist zum Inkrafttreten des Beschlusses mit Wirkung zum 1. April 2016 auf den 1. Juli 2016 korrigiert wurde. Ebenso wurde die Geltungsdauer der präzisierten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 bis zum 30. Juni 2016 verlängert.

Zu Nr. 2.:

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 vereinbart, die Beratungs- und Beurteilungsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01790, 01791, 01792, 01835, 01836, 01837, 08570, 08571 und 08572 bis zum 1. April 2016 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Beratungen erfordern aufgrund ihrer Komplexität weitere Zeit. Daher wird die Frist zur Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Gebührenordnungspositionen bis zum 1. April 2017 verlängert.

**III. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.